

# Organisation und Rahmenbedingung für den Tiergesundheitsdienst

## a) Organisation

1. Die Hessische Tierseuchenkasse und das Land Hessen fördern einen Tiergesundheitsdienst.
2. Der Tiergesundheitsdienst wird für die Tierarten tätig, für die er errichtet ist.
3. Der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse bestimmt -im Einvernehmen mit dem Land Hessen -für welche Tierarten der Tiergesundheitsdienst eingerichtet und unterhalten wird.
4. Die Leistungen für den Tiergesundheitsdienst können vom Untersuchungsamt Hessen, bestimmten Einrichtungen der Uni in Gießen **und/oder sonstigen Dienstleistern** -im Rahmen von Dienstleistungsverträgen- erbracht.

## b) Aufgaben

Der Tiergesundheitsdienst wirkt mit bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, seuchenartige Erkrankungen und andere Tierkrankheiten.

Er dient der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere, sowie dem Verbraucherschutz.

Im übrigen erfüllt er die ihm zugewiesenen Aufgaben.

Zu den Aufgabenbereichen gehören im Einzelnen:

1. Tierärztliche Bestandsberatung **und Diagnostik** zu Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und anderen Tierkrankheiten, sowie der Tierhygiene unter Beteiligung des Hoftierarztes.
2. Beratung des Tierhalters zu Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
3. Mitwirkung bei der Tierseuchenbekämpfung (**Im Krisenfall kann das Land Hessen über die Einrichtungen des TGD verfügen**).
4. Fachliche Begleitung von Tilgungsprogrammen und Durchführung von Forschungsprojekten **im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse**.
5. Transfer von Fachwissen **und Öffentlichkeitsarbeit**.

### c) Tätigkeiten

Der Tiergesundheitsdienst wird im Auftrag des Tierhalters tätig. **Der Auftrag an den TGD erfolgt unter verpflichtender Einbindung des jeweiligen Hof-tierarztes.** Im Einzelfall kann eine Beauftragung durch die Tierseuchenkasse oder die zuständige Veterinärbehörde erfolgen. Über die Abfolge der Einsätze entscheidet der Tiergesundheitsdienst nach Verfügbarkeit, sowie aufgrund veterinärmedizinischer Erwägungen im eigenen Ermessen.

1. Das Ergebnis jeder Beratung ist dem Tierhalter **und dem Hoftierarzt** unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Jede Beratung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen.
2. Die bei der Arbeit der Tiergesundheitsdienste gewonnenen Daten werden in einer Tierhalterdatei erfasst. **Belange des Datenschutzes sind dabei zu beachten.**
3. Der Tiergesundheitsdienst wird nicht kurativ tätig.

### d) Mitwirkung des Tierhalters und des Hoftierarztes

1. Mit der Anforderung des Tiergesundheitsdienstes verpflichtet sich der Tierhalter sowie der Hoftierarzt zu konstruktiver Zusammenarbeit.
2. Der Tierhalter veranlasst -in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt- die Durchführung der vom Tiergesundheitsdienst empfohlenen Maßnahmen. **Nach Abschluss der Maßnahmen ist das Ergebnis dem Tiergesundheitsdienst mitzuteilen.**

### e) Koordinierung

1. Die Dienstbezirke der Einrichtungen im Tiergesundheitsdienst werden von der Hessischen Tierseuchenkasse und dem Land Hessen einvernehmlich festgelegt.

### f) Kosten

1. Für die Leistungen des Tiergesundheitsdienstes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.  
Kostenschuldner ist der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten richtet sich nach einer **gesonderten Gebührenordnung** der Tierseuchenkasse.
2. Davon abweichend werden den Tierhaltern im Land Hessen, die ihre Melde- und Beitragspflicht ordnungsgemäß erfüllt haben, 4/5 der Kosten erstattet. Den Kostenanteil (4/5) tragen die Tierseuchenkasse und das Land Hessen je zur Hälfte.